

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 7. Januar 2009)

Satzung der Stadt Oldenburg(Oldb)
für die Freiwillige Feuerwehr

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 23. Januar 2009)

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oldenburg (Oldb). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

Eversten

Haarentor

Ofenerdiek

Ohmstede

Osternburg

Stadtmitte

sowie den ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilungen Wasserrettung und Versorgung.

(2) Fachdienstaufgaben des Katastrophenschutzes gem. § 15 NKatSG nehmen die Ortsfeuerwehr Haarentor mit ihrer Einheit „ABC-Dienst“ und die Ortsfeuerwehr Osternburg mit ihrer Einheit „Sanitätsdienst“ wahr.

(3) Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr die der Stadt Oldenburg (Oldb) nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oldenburg (Oldb) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Absatz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Oldenburg (Oldb) erlassene "Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Absatz 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Oldenburg (Oldb) erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vergleiche § 1 Absatz 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen basierend auf der Grundlage als Stützpunktfeuerwehren) für die Dauer von drei Jahren. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Bestellung und Abberufung der Führungskräfte der Fachdienste ABC und Sanitätsdienst bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Wasserrettung und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Versorgung als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer und dem oder der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr und die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr nehmen an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teil.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Stellvertretende Ortsbrandmeister, Führungskräfte der Katastrophenschutzfachdienste ABC und Sanität, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren beziehungsweise für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

(3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent, die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr, oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim (schriftlich) abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme bzw. Übernahme aus einer anderen Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart (Mann oder Frau) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftführer, dem Gerätewart (jeweils Mann oder Frau) und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Oldenburg (Oldb) -Feuerwehr-, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr oder der ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung im Sinn von § 1 Absatz 1 Satz 2, für die nicht die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando, das Ortskommando bzw. die Leiterin oder der Leiter der ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung wird auf der Abteilungsebene von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr oder Abteilung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr oder der Abteilung teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister beziehungsweise der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister oder der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung und einem weiteren Mitglied (Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Oldenburg (Oldb) – Feuerwehr - zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) gemäß § 13 Absatz 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Wird

bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Absatz 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Oldenburg (Oldb).

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Antrag der Ortsfeuerwehr unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen bis zum Erreichen des in § 2 (2) Satz 2 MindeststärkeVO FF genannten mindestens erforderlichen Personalbedarf einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat die Stadt Oldenburg –Feuerwehr- vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Ansonsten entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. Seite 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen

Pflichten als Mitglied der

Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und

gewissenhaft zu erfüllen und gute

Kameradschaft zu halten."

Die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 **Mitglieder der Abteilung Wasserrettung**

(1) Ortsfeuerwehrübergreifend besteht eine Abteilung Wasserrettung als eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilung Wasserrettung nimmt Aufgaben der Eisrettung, des Rettungstauchens und des Bootbetriebs im Rahmen von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr wahr.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Wasserrettung ist an Anforderungen gebunden, die sich insbesondere aus der Feuerwehrdienstvorschrift 8 ergeben.

(3) Für die Abteilung Wasserrettung gelten die Regelungen des § 9 (1) dieser Satzung entsprechend.

(4) Über die Aufnahme in die Abteilung Wasserrettung entscheidet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr - kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Oldenburg (Oldb). Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen
Pflichten als Mitglied der Abteilung Wasserrettung der
Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und
gewissenhaft zu erfüllen und gute
Kameradschaft zu halten."

Die endgültige Aufnahme bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(6) Mitglieder der Abteilungen Wasserrettung, die gleichzeitig Mitglied einer Ortsfeuerwehr sind, können nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch

Entscheidung der Mitgliederversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Abteilung durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Abteilung schuldhaft geschädigt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Abteilung Wasserrettung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr.

§ 11

Mitglieder der Abteilung Versorgung

(1) Ortsfeuerwehrübergreifend besteht eine Abteilung Versorgung als eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilung Versorgung sorgt für die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzkräfte sowie für den Transport von Verbrauchsgütern. Eine weitere Aufgabe ist die Betreuung betroffener Dritter im Rahmen von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr.

(2) Für die Abteilung Versorgung gelten die Regelungen des § 10 Absätze 3 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren

Ofenerdiek und

Eversten

eingerrichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Absatz 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

(1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Oldenburg (Oldb).

(2) Die Abteilung Wasserrettung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung geführt. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Wasserrettung werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Abteilung von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren berufen.

(3) Die Abteilung Versorgung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung geführt. Die Leiterin oder der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Versorgung werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Abteilung von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren berufen.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oldenburg (Oldb), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren oder die ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilungen können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Ortskommando oder die Mitgliederversammlung der ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Stadtkommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Oldenburg (Oldb) -Feuerwehr- den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(4) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - der Stadt Oldenburg (Oldb) – Feuerwehr - zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad

"Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Ortsfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr.

§ 19 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss,
- f) Tod.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn es erfolgt eine - nach Vollendung des 16. Lebensjahres mögliche - Übernahme als aktives Mitglied.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr schriftlich zu erklären. Bei Mitgliedern, die einer Ortsfeuerwehr und einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung angehören, endet die Mitgliedschaft nicht, wenn sich der Austritt nur auf die Ortsfeuerwehr oder die ortsfeuerwehrübergreifende Abteilung beschränkt.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Oldenburg (Oldb) -Feuerwehr- schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung trifft für Mitglieder der Ortsfeuerwehren das Ortskommando. Bei Mitgliedern, die einer Ortsfeuerwehr und einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung angehören, ist vor einer Entscheidung das Stadtkommando zu beteiligen, das nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung die Ausschlussmöglichkeit auf die Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr beschränken kann. Für Mitglieder einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung, die nicht Mitglieder einer Ortsfeuerwehr sind, entscheidet das Stadtkommando auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) – Feuerwehr - erlassen.

(7) Aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes gem. Absatz 1 hat die Ortsfeuerwehr oder die Abteilung über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Berufsfeuerwehr abzugeben. Die Berufsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände entgegen Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, kann die Stadt Oldenburg (Oldb) - Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Freiwillige Feuerwehr vom 19. Mai 1998 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 7. Januar 2009